

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Lübeck
im Freistaat Oldenburg

II. Band Ausgegeben am 25. Juli 1934 5. Stück

Inhalt:

- I. Reichsgesetze und Reichskirchengesetze.
 - II. Nachrichten aus dem Bezirk der Landeskirche.
 - III. Gesetze und Verordnungen aus dem abgelaufenen Jahre.
 - IV. Vorschlag der landeskirchlichen Kassen für das Rechnungsjahr 1934/35.
 - V. Gesetze betr. Verfassungsänderung und Eingliederung in die Reichskirche vom 17. Juli 1934.
-

I.

Das Jahr 1933/34 brachte wichtige Veränderungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens: es brachte die Deutsche Evangelische Kirche, die Reichskirche.

Es sind hier deshalb wiederzugeben folgende Gesetze des Reiches und der Deutschen Evangelischen Kirche:

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einzigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigte nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.“

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

A b s c h n i t t I

Artikel 1

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

A b s c h n i t t II

Artikel 2

1. Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

2. Bekennnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.

3. Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständige.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekennnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.

5. Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.

6. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

A b s c h n i t t III

Artikel 3

1. Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.

2. Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.

3. Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4

1. Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen.

Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.

2. Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.

3. Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äusseren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.

4. Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.

5. Sie pflegt die Beziehungen zu den freundeiteten Kirchen des Auslandes.

A b s c h n i t t IV

A rtikel 5

1. An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.

2. Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.

3. Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.

4. Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

A rtikel 6

1. Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.

2. Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmässigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen.

Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

4. Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel.

Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

5. Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7

1. Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

2. Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbstständig. Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

3. Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

4. Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

5. Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

6. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8

1. Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

2. Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre.

Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

3. Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsitzes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

1. Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratsamen Gutachtens.

2. Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V

Artikel 10

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

Abschnitt VI

Artikel 11

1. Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

2. Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschlüß über die Aufnahme von Anleihen oder die Uebernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

3. Ueber die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltungsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

A b s c h n i t t VII

Artikel 12

1. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.

2. Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Verordnung zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Zur Einführung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche tritt am 15. Juli 1933 in Kraft.

Artikel 2

1. In die erste Deutsche Nationalsynode werden aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt: Mitglieder von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 19 von der Evangelischen Landeskirche in Hessen, der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, der Evangelischen Landeskirche in Nassau und von der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2
von der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens	1

	Mitglieder
von der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche)	1
und von den übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche des Freistaates Sachsen	4
von der Evangel.-lutherisch. Landeskirche Hannovers	2
von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg	2
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	2
von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins	1
von der Thüringer evangelischen Kirche	1
von der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburger Staate	1
von der Evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1
und von den übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1
sowie von den Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1

2. Bei denjenigen Landeskirchen, die mehr als ein Mitglied entsenden, muß wenigstens ein Mitglied, bei der evangelischen Kirche altpreußischer Union wenigstens ein Drittel der Kirchenleitung angehören.

Artikel 3

Bis auf weiteres entsenden zur Bildung des Geistlichen Ministeriums nach Art. 7 Abs. 4 der Verfassung: Vertreter die Evangelische Kirche der altpreußischen Union	5
die Evangelische Landeskirche in Hessen, die Evangelische Landeskirche in Hessen-Kassel, die Evangelische Landeskirche in Nassau und die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main zusammen	2
die Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens	1
und die übrigen unierten Landeskirchen zusammen	1
die Evangelisch-lutherische Landeskirche des Freistaates Sachsen	1
die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	1
die Evangelische Landeskirche in Württemberg	1
die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Bayern r. d. Rheins	1

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins	1
die Thüringer evangelische Kirche	1
die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate	1
die Evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin und die Evangelisch-lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz zusammen	1
und alle übrigen Kirchen lutherischen Bekenntnisses zusammen	1
sowie die Kirchen reformierten Bekenntnisses zusammen	1

Artikel 4

1. Das bisherige Recht bleibt in Kraft, soweit nicht die Verfassung entgegensteht.

2. Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Einrichtungen verwiesen wird, die durch die Verfassung bestätigt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Einrichtungen der Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchentages die Deutsche Evangelische Nationalsynode, an die Stelle des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Deutschen Evangelischen Kirchenbundesrates das Geistliche Ministerium unter Führung des Reichsbischofs, an die Stelle des Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses der Reichsbischof.

Artikel 5

Bis zur Wahl des Reichsbischofs werden dessen Befugnisse durch eine Persönlichkeit wahrgenommen, die von den Bevollmächtigten der Deutschen Evangelischen Kirchen bestimmt wird. Die zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse des Geistlichen Ministeriums bestimmten Persönlichkeiten werden unter entsprechender Anwendung des Artikels 7 Abs. 4 der Verfassung bestimmt.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 14. Juli 1933
(RGBl. I S. 471)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage *f. S. 29 ff.* veröffentlicht wird.

Artikel 2

(1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Minister des Innern

Frick.

Zum Reichsbischof ist am 27. September 1933 berufen
der Landesbischof der evangelischen Kirche der alt-preußi-
schen Union Ludwig Müller.

Verordnung über den Dienstleid der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 9. November 1933

Zur Ausführung des Artikels 2 Abs. 6 der Verfassung
der Deutschen Evangelischen Kirche und des § 2 der Not-
verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Bundes-
beamten vom 5. Dezember 1923 verordnet das Geistliche
Ministerium was folgt:

§ 1

Der von allen Beamten der Deutschen Evangelischen
Kirche beim Dienstantritt zu leistende Dienstleid lautet:

"Ich schwöre:

Ich werde meine Kraft für das Wohl der Deutschen
Evangelischen Kirche und des deutschen Volkes ein-
setzen, die Verfassung der Kirche, ihre Gesetze und Ord-
nungen wahren, die mir obliegenden Pflichten gewissen-
haft erfüllen, meine Geschäfte unparteiisch und gerecht
gegen jedermann führen und mich in und außer dem
Amte so verhalten, wie es einem Beamten der Deutschen
Evangelischen Kirche gebührt,
so wahr mir Gott helfe."

§ 2

Der Dienstleid ist vor dem Reichsbischof oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Geistlichen Ministeriums oder Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche abzulegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Kirchengefetz über den Zusammenschluß kleiner Landeskirchen

Vom 8. Dezember 1933

§ 1

Kleine Landeskirchen gleichen Bekenntnisses haben sich zu einer Kirche zusammenzuschließen oder einer größeren Landeskirche gleichen Bekenntnisses anzuschließen. Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt, welche Kirchen kleine Landeskirchen sind.

§ 2

Landeskirchliche Gesetze, die die Vereinigung von Landeskirchen regeln, bedürfen der Zustimmung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 3

Das Geistliche Ministerium hat das Recht, den Landeskirchen zur Durchführung des § 1 dieses Gesetzes eine angemessene Frist zu setzen.

§ 4

Kommt in der nach § 3 gesetzten Frist eine Vereinigung nicht zustande, so hat das Geistliche Ministerium das Recht, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Geistliche Ministerium kann dieses Recht einem Bevollmächtigten übertragen.

§ 5

Der nach § 4 Satz 2 bestellte Bevollmächtigte erhält eine vom Reichsbischof ausgestellte Urkunde, aus der sich sein Aufgabenkreis ergibt.

§ 6

Die von dem Geistlichen Ministerium oder seinem Bevollmächtigten im Rahmen des § 4 getroffenen Maßnahmen sind als Maßnahmen der zuständigen landeskirchlichen Organe anzusehen. Sie sind entsprechend dem

Landesrecht und Landeskirchenrecht, soweit erforderlich, in den Amtsblättern der betroffenen Landeskirchen zu verkünden.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Kirchengesetz, betreffend die Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 2. März 1934

§ 1

Die Deutsche Evangelische Kirche fasst die gesamte evangelische Jugendarbeit zusammen und führt sie, von der Gemeinde ausgehend, als „Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche“ durch.

1. Im Sinne des Abkommens zwischen dem Reichsbischof und Reichsjugendführer vom 19. Dez. 1933 treibt das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche lediglich Wortverkündigung.
2. Alle im Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche tätigen Kräfte arbeiten lediglich im Auftrag und Dienst der Kirche.
3. Das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche gilt der gesamten deutschen evangelischen Jugend. Eine Sondermitgliedschaft besteht nicht.

§ 2

Der Reichsbischof beauftragt mit der Leitung des Jugendwerks der Deutschen Evangelischen Kirche den Reichsjugendpfarrer. Der Reichsjugendpfarrer vertritt das Jugendwerk der Deutschen Evangelischen Kirche nach außen und trifft alle innerhalb der Gesamtkirche wie innerhalb sämtlicher kirchlicher Gliederungen (Landeskirche, Provinzialkirche, Kirchenkreis, Gemeinde) erforderlichen Maßnahmen für evangelische Jugendarbeit. Er bestellt Landes- und Kreisjugendpfarrer.

§ 3

Alle bisherigen Rechtsbestimmungen über das Evangelische Jugendwerk werden aufgehoben.

§ 4

Der Reichsjugendpfarrer erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5

Das Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Neuregelung der Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche

Vom 19. April 1934

§ 1

An der Spitze der Verwaltung der Deutschen Evangelischen Kirche steht der Reichsbischof.

Die Befugnisse der theologischen Mitglieder des Geistlichen Ministeriums gemäß Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche bleiben unberührt.

§ 2

Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche ist als rechtskundiges Mitglied des Geistlichen Ministeriums der Vertreter des Reichsbischofs in kirchenpolitischen Angelegenheiten.

Als allgemeinen Gehilfen und Vertreter in theologischen Angelegenheiten beruft der Reichsbischof einen Bischof. Er führt die Umsbezeichnung Vikar der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 3

Die Verwaltungsstellen der Deutschen Evangelischen Kirche sind:

1. das Sekretariat des Reichsbischofs,
2. das Kirchliche Aufenamt,
3. die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

§ 4

Der Rechtswalter der Deutschen Evangelischen Kirche leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei.

Der Vikar der Deutschen Evangelischen Kirche leitet das Sekretariat des Reichsbischofs.

Das Kirchliche Aufenamt wird im Auftrage des Reichsbischofs von einem Bischof unter Berücksichtigung des Grundsatzes in § 2 verwaltet.

§ 5

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Aus dem Haushaltungsplan der Deutschen Evangelischen Kirche ergibt sich, daß die Landeskirche Eutin an Umlage seit dem 1. Januar 1934 zu zahlen hat: 450 RM vierteljährlich.

II.

Nachrichten aus dem Bezirk der Landeskirche

1. Aus dem Dienst der Landeskirche ist entlassen:
Pastor Ramsauer in Curau.
 2. Mit Wahrnehmung des Pfarramtes in Curau ist mit seinem Einverständnis bis auf weiteres beauftragt Pastor Zieg, Bad Schwartau mit dem Amtssitz in Curau.
 3. Mit Wahrnehmung des Pfarramtes in Bad Schwartau ist bis auf weiteres beauftragt Pastor em. Lüder aus Hamburg.
 4. Entlassen aus dem Dienst der Landeskirche ist Pastor Wenn in Eutin.
 5. Als Pastor der Kirchengemeinde Eutin ist eingeführt Pastor Röpcke aus Kollmar.
 6. Ausgeschieden ist mit dem 1. Juli 1934 Pastor Schwieger, Timmendorfer Strand.
-

III.

Gesetze und Verordnungen aus dem abgelaufenen Jahre**a) Gesetz vom 29. Juni 1933**

Mit sofortiger Wirkung werden die Gemeindekirchenräte aufgelöst; bis zu ihrer Neubildung werden ihre Rechte und Pflichten dem Landeskirchenrat übertragen.

Pfarrwahlen finden bis auf weiteres nicht statt. Die Pfarrer werden bis auf weiteres ernannt von dem nachstehend eingesetzten Ausschuß.

Der von der Synode gewählte Aktionsausschuß überträgt bis auf weiteres seine sämtlichen Befugnisse und Aufgaben auf die Herren Landespropst Kieckbusch, Oberamtsrichter de Beer, Landmann G. Osmers, Bierth und Landmann Gust. Meyer, Malente, die mit Stimmenmehrheit in allen bislang der Synode zustehenden Angelegenheiten die alleinige Entscheidung haben. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet Herr G. Osmers.

b) Gesetz vom 14. Juli 1933

Hierdurch wird im Anschluß an das Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 bestimmt, daß am Sonntag, dem 23. Juli 1933 die Kirchenältesten neu zu wählen sind.

Es sind zu wählen bei einer Seelenzahl bis zu 2000 Seelen 6, 4000 Seelen 9, 6000 Seelen 12, 8000 Seelen 15,

darüber 18 Kirchenälteste. Jede Gemeinde hat nur einen Wahlbezirk. Ergibt sich nach der Wahl, daß ein Bezirk der Gemeinde keine hinreichende Vertretung im Kirchenrat hat, so hat der Landeskirchenrat das Recht, bis zu $\frac{1}{6}$ der gewählten Zahl der Mitglieder als weitere zu ernennen.

Wählbar sind alle über 27 Jahre alten Gemeindeglieder von gutem Ruf und kirchlichem Sinn.

Gewählt kann nur werden, wer zur Wahl vorgeschlagen ist; die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 20. Juli, nachmittags 15 Uhr beim zuständigen Pfarrer einzureichen; gültig sind nur solche Wahlvorschläge, welche von 10 Stimmberechtigten der Gemeinde unterzeichnet sind. Am Freitag, dem 21. Juli 1933 sind die Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit zu prüfen. Jeder Wähler kann seinen Stimmzettel beliebig aus der Zahl der vorgeschlagenen Namen zusammenstellen. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die überschreitenden Namen zu streichen.

Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen ohne Wahlhandlung als gewählt. Kommt eine Wahl zustande, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht nach § 11 der Gemeindeordnung vom Stimmrecht ausgeschlossenen Mitglieder der Gemeinde, sofern sie in die Wählerlisten eingetragen sind; die Eintragung in die Wählerlisten kann erfolgen bis zum 20. Juli abends 7 Uhr. Die vorhandenen Listen sind durch Eintragung der Neuanmeldungen zu vervollständigen. Bis zum 21. Juli abends 7 Uhr sind die Wählerlisten festzustellen und abzuschließen.

Jeder Wahlberechtigte kann seine Stimme abgeben durch einen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Vertreter, der aber auch wahlberechtigt sein muß.

Die Wahlhandlung dauert von 11 bis 2 Uhr; Wahlleiter ist der Pfarrer oder ein vom Landeskirchenrat bestelltes Gemeindemitglied.

Die Wahl findet in der Kirche statt.

Alle Streitfragen über Zulassung von Wahlvorschlägen und Wahlberechtigung der Wähler entscheidet der Wahlauschuß; dieser besteht aus dem Wahlleiter und vier von ihm aus der Reihe der Gemeindeglieder zu bestellenden Vertrauenspersonen.

Wahlkommissar ist der Landespropst; er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlauschusses endgültig; er entscheidet auch endgültig darüber, wer gewählt ist.

Am Sonntag, dem 16. Juli 1933 ist von der Kanzel dieses Gesetz bekanntzugeben; auch im übrigen ist für ortsbüliche Bekanntmachung zu sorgen.

Die Wahlvorschläge, dieses Gesetz und der Zeitpunkt der Wahl sind spätestens am Sonntagnachmittag, dem 22. Juli 1933 abermals durch Anschlag an die Kirchentür oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, soweit nicht diese Bestimmungen Entgegenstehendes enthalten.

c) Gesetz vom 24. Juli 1933

1. Die Neuwahl der Synode hat zu erfolgen in der Zeit vom 30. Juli bis 20. August 1933; ihre Dienstzeit beginnt mit dem Tage ihres Zusammentritts; den Zeitpunkt bestimmt der Viererausschuss; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 der Verfassung.

2. Zu Mitgliedern der Gemeindekirchenräte können auch die Organisten, Rechnungsführer und andere Diener der Kirche gewählt werden; sie sind nicht stimmberechtigt, wenn über die ihr Amt oder ihre Person betreffenden Angelegenheiten beschlossen wird.

3. Als Synodale werden ernannt:

Landtagsabgeordneter Gustav Meyer, Malente und Arbeiter Heinrich Schönig, Lebaß.

4. Bis auf weiteres und zwar bis Einführung einer neuen Verfassung tritt § 40 der Verfassung außer Kraft; bis dahin genügt für alle Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Synode.

d) Mitglieder der Synode sind bis auf weiteres:

1. Gewählte Mitglieder:

1. Ahrensbök: Pastor Nelle, Ahrensbök

Rектор a. D. Hasse, Ahrensbök

Gemeindevorsteher Willi Maack, Lebaß

2. Bosau: Pastor Gerhardi, Bosau

Meiereiverwalter W. Martienssen, Hugfeld

Arbeiter W. Jeß, Bosau

3. Curau: Pastor Ramsauer, Curau

Hofbesitzer Theodor Kleingarn, Bockhof

Hufner Dirk Rayser, Krumbeck

4. **Eutin:** Landespropst Rieckbusch, Eutin
 Pastor Röpcke, Eutin
 Landwirt Manniz, Sibbersdorf
 Ratsherr Möding, Eutin
 Enzeallehrer Schönsfeldt, Eutin
 Schlosser Wortmann, Eutin
5. **Gleschendorf:** Pastor Erfurt, Gleschendorf,
 Landwirt Johannes Andresen, Gleschendorf
 Landwirt Heinrich Witt, Gleschendorf
6. **Gnissau:** Pastor Cornelius, Gnissau
 Kirchenältester Peter Rüder, Travenhorst
 Kirchenältester Gustav Grimm, Gnissau
7. **Malente:** Pastor Meier, Malente
 Landmann Osmers, Bierth
 Privatmann R. Bentfeldt, Malente
8. **Neukirchen:** Pastor Kieseritzky, Neukirchen
 Freiherr von Hollen, Schönweide
 Landwirt W. Lühr, Neukirchen
9. **Niendorf a./O.:** Pastor Sommerfeldt, Niendorf
 Major a. D. von Rumohr, Warnsdorf
 Bauunternehmer Paul Hardt, Niendorf
10. **Ratkau:** Pastor Onnasch, Ratkau
 Dr. med. Kurt Waßmund, Bansdorf
 Hufner Hermann Fick, Grammersdorf
11. **Rensfeld:** Pastor Bünz, Rensfeld
 Pastor Bieß, Bad Schwartau
 Angestellter H. Braucksiek, Rensfeld
 Hofbesitzer F. Techau, Pohnsdorf
 Baumeister F. Strobelberger, Bad Schwartau
 Geschäftsführer G. Heidenreich, Bad Schwartau
12. **Stockelsdorf:** Pastor Vietig, Stockelsdorf
 Landmann Otto Freyer, Steinrade
 Postinspektor Maack, Stockelsdorf
13. **Süsel:** Pastor Faehling, Süsel
 Landmann Ernst Tiedge, Süsel
 Landmann Weidemann, Roge
14. **Timmendorfer Strand:** Pastor Schwieger, Timmendorfer Strand
 Zahnarzt August Kohlsaat, Timmendorfer Strand
 Hauptlehrer Willy Maas, Timmendorfer Strand.
2. Vom Landeskirchenrat ernannt:
 Landtagsabgeordneter Gustav Meyer, Malente
 Arbeiter Heinrich Schöning, Lebäz.

e) Gesetz vom 11. September 1933

Die Synode überträgt bis auf weiteres ihre sämtlichen Besugnisse auf folgende Herren: Landespropst Kieckbusch, Oberamtsrichter de Beer, Pastor Bünz, Landmann Osmers und Landtagsabgeordneter Gustav Meyer.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Herren abstimmen.

Er hat das Recht, sich durch Zuwahl von drei Personen zu verstärken.

Zehn Mitglieder der Synode haben das Recht, die Einberufung der Synode zu verlangen.

f) Gesetz vom 9. November 1933

Der Fünfer-Ausschuß hat sich für Beschlüsse über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ergänzt durch Zuwahl folgender Herren:

1. Freiherr von Hollen, Schönweide,
2. Arbeiter Heinrich Schönig, Lebau,
3. Pastor Gerhardi, Bosau.

Sodann ist folgendes Gesetz beschlossen:

Der Landeskirchenrat ist befugt, bis 1. April 1934 bis zu 18500 RM Darlehn an die Gemeinden auszugeben unter folgenden Bedingungen:

Das Geld soll nach vorgelegtem Plan für Arbeiten an kirchlichen Grundstücken verwandt werden; die Gemeinden zahlen ab 1. April 1934 bis 1. Oktober 1946 einschließlich an Zins und Amortisation 6% in vierteljährlichen Raten; damit ist am 1. Oktober 1946 das Darlehn getilgt.

g) Gesetz vom 17. November 1933

Die Bestimmungen des Reichsgesetzes über Wiederherstellung des Berufsbeamtenums mit allen seinen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Pfarrer und Beamten der Landeskirche.

h) Gesetz vom 19. April 1934

Das Reichsgesetz über Reisekostenvergütung der Beamten gilt entsprechend auch für die Pfarrer und Beamten der Landeskirche.

i) Die kirchlichen Steuergesetze vom 9. Mai 1933

gelten auch für das Rechnungsjahr 1934/1935. Die Gemeinden sind aber berechtigt, den Grundbeitrag auf 3 RM festzusetzen.

k) Das Bauschuppenabkommen

mit dem Oldenburgischen Staat aus 1925 ist um ein Jahr, nämlich bis 1. April 1935 mit der Maßgabe verlängert, daß es ab 1. April 1935 wiederum für ein Jahr weiterläuft, wenn es von keinem der Vertragschließenden gekündigt wird.

IV.

Boranschlag der landeskirchlichen Kassen für das Rechnungsjahr 1934/35

A. Allgemeine Kirchenkasse

I. Einnahme:

1. Staatszuschuß	20 000	RM
2. Umlage	54 000	"
3. Aus den Überschüssen der Vorjahre	15 000	"
	89 000	RM

II. Ausgabe:

1. Landeskirchenrat (Gehälter und Reisekosten):		
Landespropst (Funktionszulage und dergl.)	3600	RM
Oberamtsrichter de Beer (Vergüt., Reisekosten pp.)	2000	"
Sekretär Jahnke	3400	"
Rechn.-Führer Schöning und Möller	1500	"
	10500	RM
2. Landeskirchenrat (Geschäftskosten)	3500	"
3. Reichskirchenumlage	1800	"
4. Synode	1000	"
5. Zuschuß zur Pfarrkasse	61 100	"
6a. Fortbildung der Pfarrer	300	"
6b. Fortbildung der Organisten	100	"
7. Vertretungen	1000	"
8. Unterstützungen	400	"
9. Jugendpflege	1200	"
10. Evangel. Kindergarten Eutin	500	"
11. Bibelverbreitung	1000	"
12. Friedhof Timmendorferstrand	300	"
13. Pastorat Süsel	300	"
14. Pastorat Bad Schwartau	1800	"
15. Evangel.-sozial. Schule Spandau	100	"

16. Stipendien	500	RM
17. Kirchl. Versorgung Nord-Schleswig	300	"
18. Schuldabtrag und Zinsen	1500	"
19. Sonstiges	1800	"
	89000	RM

B. Pfarr- und Ruhegehaltskasse

I. Einnahme:

1. Pfründenerträge	20000	RM
2. Stolgebühren	15000	"
3. Zinsen	400	"
4. Zuschuß der allgemeinen Kirchenkasse	61100	"
	96500	RM

II. Ausgabe:

1. Gehälter	71500	RM
2. Pensionen	24000	"
3. Umzüge	1000	"
	96500	RM

C. Außerordentlicher Etat

I. Einnahme:

1. Überschüsse der Vorjahre ca.	38000	RM
2. Steueranteile der Doppelwohnsitzer	4000	"
3. Aus der Auslandsanleihe	8000	"
4. Zinsen der an die Gemeinden gegebenen Darlehn einschl. Abtrag . .	7232	"
5. Aus der allgemeinen Kirchenkasse . .	1500	"
	58732	RM

II. Ausgabe:

1. Arbeitsbeschaffungsdarlehen	15250	RM
2. Darlehn an die Stadt Eutin	3000	"
3. Zinsen und Amortisation an den Central-Ausschuß für Innere Mission ca.	8000	"
4. An die allgem. Kirchenkasse Zuschuß . .	15000	"
	41250	RM

V.

Geschehene betr. Verfassungsänderung und Eingliederung in die Reichskirche vom 17. Juli 1934

a) Die Verfassung wird geändert wie folgt:

§ 1

Der Landespropst leitet in Zukunft die Landeskirche und vertritt sie nach außen.

§ 2

Das bisherige juristische Mitglied des Landeskirchenrats ist als Vertreter des Landespropstens zur äusseren Verwaltung der Landeskirche berufen.

§ 3

Der Landespropst und sein Vertreter (§ 2) sind dem Reichsbischof für ihre Umlaufführung verantwortlich, soweit nicht Fragen des Bekennnisses und des Kultus in Betracht kommen. Sie können aus wichtigen Gründen vom Reichsbischof aus ihrem Amte entlassen werden.

In diesem Falle und wenn sie die Verantwortung für ihr Amt nicht länger tragen zu können erklären, treten sie auf Wartegeld gemäß § 30, 31 der Verfassung.

§ 4

Die Synode besteht aus dem Landespropst als Präsidenten und 18 Mitgliedern; 6 Mitglieder werden vom Landespropst ernannt, 12 werden durch die bisherige Synode gewählt; kommt eine Wahl im ersten Zuge nicht zustande, so werden sämtliche Mitglieder vom Landespropst ernannt. Für vorgezigt ausscheidende Mitglieder ernennt der Landespropst Ersatzmitglieder.

Mit Bildung dieser neuen Synode erlischt das Mandat der bisherigen Synode.

Die Landessynode erarbeitet ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache; kommt eine einmütige, abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind für die Entscheidung der Kirchenbehörde die Stimmen zu wägen.

§ 5

Der Landespropst ist berechtigt, aus dem Kreise der Synoden einen Vertrauensausschuss von 3 Personen zu berufen, zur Beratung derjenigen Fragen, in denen bislang der Synodalausschuss zuständig war.

§ 6

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Eutin, den 17. Juli 1934.

Der Landeskirchenrat.

Rieckbusch. de Beer.

b) Eingliederung in die Reichskirche

§ 1

Um das Werk der Einigung der Deutschen Evangelischen Landeskirchen unter Führung der Deutschen Evangelischen Kirche zu vollenden, werden hiermit die Befugnisse des Landeskirchenrats und der Landessynode auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen.

Bekenntnis und Kultus werden jedoch davon nicht berührt.

§ 2

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Eutin, den 17. Juli 1934.

Der Landeskirchenrat.

Kieckbusch. de Beer.

Die Synode besteht hinfort aus folgenden Personen:

1. dem Landespropst als Präsidenten,
2. folgenden von ihm ernannten Personen:
Oberamtsrichter de Beer, Bad Schwartau,
Pastor Bünz, Rensfeld,
Bauer Gustav Meyer, Malente,
Bauer G. Osmers, Bierth bei Malente,
Pastor Röpcke, Eutin,
Arbeiter H. Schönig, Lebaß bei Ahrensbök.
3. folgenden von der bisherigen Synode gewählten Personen:
Angestellter H. Brauckstück, Rensfeld,
Pastor Erfurt, Gleschendorf,
Pastor Faehling, Süsel,
Pastor Gerhardi, Bosau,
Bauer Dirk Kayser, Krumbeck,
Bauer W. Lühr, Neukirchen bei Malente,
Hauptlehrer und Organist W. Maaz, Timmendorferstrand,
Ratsherr Möding, Eutin,
Pastor Onnasch, Ratekau,
Pastor Vietig, Stockelsdorf,
Dr. med. Wasmund, Pansdorf,
Bauer Weidemann, Roge bei Neustadt i. Holst.

Dazu sind nachstehende Gesetze der Deutschen Evangelischen Kirche vom 18. Juli 1934 ergangen:

Bekanntmachung

Die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg hat ihre Kirchengewalt durch das nachstehende Gesetz auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen:

G e s e z

betr. Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg
in die Deutsche Evangelische Kirche
vom 17. Juli 1934

§ 1

Um das Werk der Einigung der Deutschen Evangelischen Landeskirchen unter Führung der Deutschen Evangelischen Kirche zu vollenden, werden hiermit die Befugnisse des Landeskirchenrats und der Landessynode auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen.

Bekenntnis und Kultus werden jedoch davon nicht berührt.

§ 2

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Eutin, den 17. Juli 1934.

Der Landeskirchenrat

Rieckbusch. de Beer.

Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1934

Nachdem die Evangelisch-lutherische Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg die Befugnisse des Landeskirchenrats und der Landessynode auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen hat, hat das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Die Deutsche Evangelische Kirche übernimmt unter der Führung des Reichsbischofs durch ihre Organe die Leitung der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg. Der Reichsbischof erteilt dem Landespropst dieser Kirche Weisungen.

2. An die Stelle der Deutschen Evangelischen Nationalsynode tritt die Landessynode.

3. Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 2

Die Landessynode ist die auf Grund des Gesetzes betr. die Änderung der Verfassung vom 17. Juli 1934 gebildete Landessynode.

§ 3

Der Reichsbischof erlässt die Bestimmungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

§ 4

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche des Landesteils Lübeck im Freistaat Oldenburg vom 19. Mai 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, I. Band, 6. Stück, S. 49) sowie der Kirchengesetze sind aufgehoben.

§ 5

Das Gesetz tritt mit der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1934.

Der Reichsbischof

Ludwig Müller.

Jäger.